

E070400 07. Juni 2022



F: 31.05.2022

über
Herrn Oberbürgermeister BR
Gert-Uwe Mende

früh 26.

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

31 . Mai 2022

an den Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Sicherheit

Gewalt gegen Wiesbadener Ordnungs-, Einsatz- und Rettungskräfte
Beschluss-Nr. 0008 vom 15. März 2022, (Vorlage-Nr. 22-F-69-0016)

Die Gewalt gegen Wiesbadener Ordnungs-, Einsatzkräfte- und Rettungskräfte ist im vergangenen Jahr wieder deutlich gestiegen. 2021 ist hier ein Höchststand festgestellt worden, bestehend aus Widerstandshandlungen, sowie tätlichen Angriffen.

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

1. wie er die oben genannte Entwicklung beurteilt und welche Gründe er in dieser Entwicklung sieht;
2. welche Maßnahmen er zum aktuellen Stand gegen diese Entwicklung einleiten kann und
3. ob er es für nötig erachtet, vermehrte bzw. neue Schutzmaßnahmen zu ergreifen und wenn ja, welche.

Für die Beantwortung des Beschlusses wurden die Antworten der Feuerwehr- und Rettungskräfte (Amt 37), des Straßenverkehrsamtes (Amt 34) und der Stadtpolizei (Amt 31) zusammengestellt und hier wiedergegeben:

Zu 1.:

Feuerwehr und Rettungsdienst:

Die Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Wiesbaden sehen sich auch bei ihren Einsätzen mit Gewalt gegen Einsatzkräfte konfrontiert.

Diese stellt sich durch Einschränkungen durch Gaffer, aggressives Verhalten, Beleidigungen, Drohungen, Manipulationen an Einsatzmitteln, Tätlichkeiten bis hin zu Konfrontationen mit sichtbaren Waffen dar.

Diese Ereignisse sind im Einsatzalltag vorhanden, haben aber nach Ansicht des Amtes 37 in Gänze nicht überproportional zugenommen. Der Schwerpunkt liegt hier bei aggressivem Verhalten durch Personen sowie Beleidigungen und leichte Tätlichkeiten.

In den Jahren 2019 - 2021 wurden hier in Gänze 25 Fälle durch Personal des Rettungsdienstes an den Träger Rettungsdienst gemeldet.

Straßenverkehrsamt:

Die Zahl der tatsächlich erfolgten gewalttätigen Übergriffe auf Ordnungspolizeibeamte (OPB) der Verkehrspolizei im Straßenverkehrsamt in 2021 und in 2022 bis Stand Mai lag bei zwei. Ein Übergriff im Schelmengraben bei einer an sich harmlosen Kontrolle eines abgestellten Hängers durch einen unbeteiligten männlichen Dritten und eine Attacke im Westend ebenfalls männlich, ebenfalls bei Aufgabenwahrnehmung im ruhenden Verkehr.

Zusätzlich kam es zu einer konkreten Androhung von Gewalt, die ebenfalls zur Strafanzeige gebracht wurde, auch diese im ruhenden Verkehr. Beunruhigender ist aber die von allen Einsatzkräften deutlich empfundene Tendenz des Anstieges der verbalen Aggression und Gewalt gegenüber den OPB in Form von Beleidigungen, Beschimpfungen, verächtlichen und abwertenden Bemerkungen etc. In sehr vielen Fällen treffen die OPB auf Menschen mit einer von vorneherein negativen, ablehnenden und feindseligen Stimmung, aber auch immer wieder auf Menschen aus kriminellen Milieus mit hoher Gewaltbereitschaft.

Ein Teil dieser unerfreulichen Erscheinungen war schon immer so und zählt zu der Wirklichkeit an Arbeitsbedingungen, auf die alle OPB entsprechend von Beginn an hingewiesen, vorbereitet und dafür geschult und trainiert werden. Die Grundstimmung gegenüber den OPB der Verkehrspolizei ist aber aus folgenden Gründen aggressiver und feindseliger geworden:

- a) Frust und Wut über verkehrliche Entwicklungen, verkehrspolitische Entscheidungen und den neuen Bußgeldkatalog mit teils empfindlichen Verwarn- und Bußgeldern.
- b) Eine gestiegene Zahl an Bürgerinnen und Bürgern, so z. B. im Umfeld der Querdenkerszene etc., hat grundsätzlich Frust und Wut auf den Staat und uniformierte Kräfte als dessen Repräsentanten und lassen diesen Frust an den OPB aus. Es kommt deshalb häufiger als früher zu verbalen Anfeindungen, Beschimpfungen und Entgleisungen wie Beleidigungen, wobei die verbale Enthemmung oft auch Vorstufe zu tatsächlicher körperlicher Gewalt sein kann.
- c) Grundsätzlich kann in den vergangenen Monaten immer wieder eine gestiegene Aggressivität unter den Verkehrsteilnehmern festgestellt werden, ausgelöst und verursacht durch die manchmal erbitterte Konkurrenz um Verkehrsräume im fließenden und ruhenden Verkehr. Auto gegen Rad, Auto gegen Bus, PKW gegen LKW, Rad gegen E-Scooter, beide gegen Fußgänger etc. Ideologisch motivierte Feindseligkeiten unter den verschiedenen Gruppen von Verkehrsteilnehmern haben dabei entsprechend den politischen Frontverläufen erkennbar zugenommen. Dass Straftaten zu Lasten der Menschen wie Verkehrsblockaden durch Störer, die sich mit Klebstoff auf Fahrbahnen kleben oder von Brücken abseilen, die Situation zusätzlich anheizen, liegt auf der Hand.

Diese Entwicklung wird in den vergangenen zweieinhalb Jahren seitens der Verantwortlichen im Straßenverkehrsamt und im Verkehrsdezernat mit großer Sorge beobachtet und sehr ernst genommen. Sie hat leider sehr stark ihren Ursprung und ihre Motivation in Umständen wie Staatsverdrossenheit, Unverständnis und Wut über Corona-Beschränkungen, aber auch existenzielle Ängste angesichts der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung mit Krieg, Energiekosten und Inflation, die durch Maßnahmen vor Ort im Straßenverkehrsamt oder auch durch die Landeshauptstadt Wiesbaden kaum zu beeinflussen sind.

Stadtpolizei:

Im Artikel der Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/themen/innere-sicherheit/dossier-innere-sicherheit/321874/gewalt-durch-und-gegen-polizistinnen-und-polizisten/>, von Prof. Dr. Thomas Görgen und Dr. Daniela Hunold vom 14. Dezember 2020 wird die

Entwicklung von Gewalt gegen Polizeikräfte sehr gut beleuchtet und das Ordnungsamt teilt die dort getroffenen Einschätzungen. Daher soll ein Großteil des Artikels zur besseren Einordnung des Themas hier wiedergegeben werden:

„In den vergangenen Jahren ist Gewalt gegen Polizeibeamte zu einem Thema in der allgemeinen Öffentlichkeit, in den Medien, der Politik, in der Gesetzgebung und nicht zuletzt innerhalb der Polizei geworden. Die eher seltenen Fälle, bei denen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (PVB) durch Gewalttaten im Dienst getötet wurden¹, sind extreme Vorkommnisse, die ein hohes Maß an Aufmerksamkeit auf sich ziehen, für die Problematik insgesamt jedoch kaum charakteristisch sind. In der medialen und politischen Diskussion wird häufig die Sichtweise vertreten, dass Gewalt gegen PVB in Deutschland weit verbreitet sei und weiter zunehme und dass diese Entwicklung sich im Kontext eines allgemeinen Verlusts an Respekt gegenüber der staatlichen Autorität vollziehe. Der Gesetzgeber sei gefordert, durch Strafandrohungen und das Schließen möglicher Strafbarkeitslücken zu einem besseren Schutz von PVB beizutragen und zugleich Wertschätzung gegenüber der Polizei zum Ausdruck zu bringen und den Unrechtsgehalt von Angriffen zu verdeutlichen.²

Zu Gewalthandlungen gegenüber der Polizei liegen Erkenntnisse sowohl aus der jährlich vom Bundeskriminalamt (BKA) herausgegebenen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vor als auch aus sogenannten Dunkelfeldstudien, in denen PVB nach ihren Gewalterfahrungen gefragt werden. Für längere Zeiträume bietet die PKS Daten zum Straftatbestand des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB). Dieses Delikt kann zwar auch gegenüber anderen Amtsträgern als Polizistinnen und Polizisten begangen werden, doch sind weit überwiegend PVB betroffen. Abbildung 2 stellt die Fallzahlen von Widerstandshandlungen gegenüber Amtsträgern im Zeitraum seit 1993 dar. Während die Zahl der registrierten Delikte etwa seit Mitte der 1990er-Jahre merklich anwuchs, war sie ab 2008 zunächst deutlich rückläufig. Der in Abbildung 2 erkennbare enorme Anstieg in den letzten Jahren ist vor dem Hintergrund einer am 30. Mai 2017 in Kraft getretenen Gesetzesreform³ zu sehen, in deren Rahmen vor allem ein eigenständiger Straftatbestand "Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte" (§§ 114 StGB) geschaffen wurde, durch den Amtsträger über Vollstreckungshandlungen hinaus bei Diensthandlungen jeglicher Art geschützt werden sollen.⁴ Hierdurch werden Handlungen neu bzw. in anderer Weise als zuvor mit Strafe bedroht. Dies schlägt sich in der Statistik in der dargestellten Art und Weise nieder. Wie weiter unten gezeigt wird, spiegelt sich diese Gesetzesreform zugleich in einem statistischen Rückgang der gegen PVB gerichteten Fälle von Körperverletzung wider, die nunmehr zum Teil unter den § 114 StGB gefasst werden.

¹ So erschoss im Oktober 2016 ein Mann, der sich als „Reichsbürger“ bezeichnete, in Georgensgmünd (Mittelfranken) einen Polizisten. Im Februar 2017 überfuhr ein Mann auf der Flucht in Brandenburg zwei Polizeibeamte und verletzte sie tödlich. Im April 2020 wurde in Gelsenkirchen ein Beamter bei einem SEK-Einsatz an der Wohnung eines Tatverdächtigen erschossen. Für einen Überblick zu Tötungsdelikten an 49 Beamtinnen und Beamten in den Jahren 1990 bis 2017 siehe Alexander Tammen/Helen Behn, Tötungsdelikte an Polizeibeamten, in: Kriminalistik, 72 (2018), H. 3, S. 152-156.

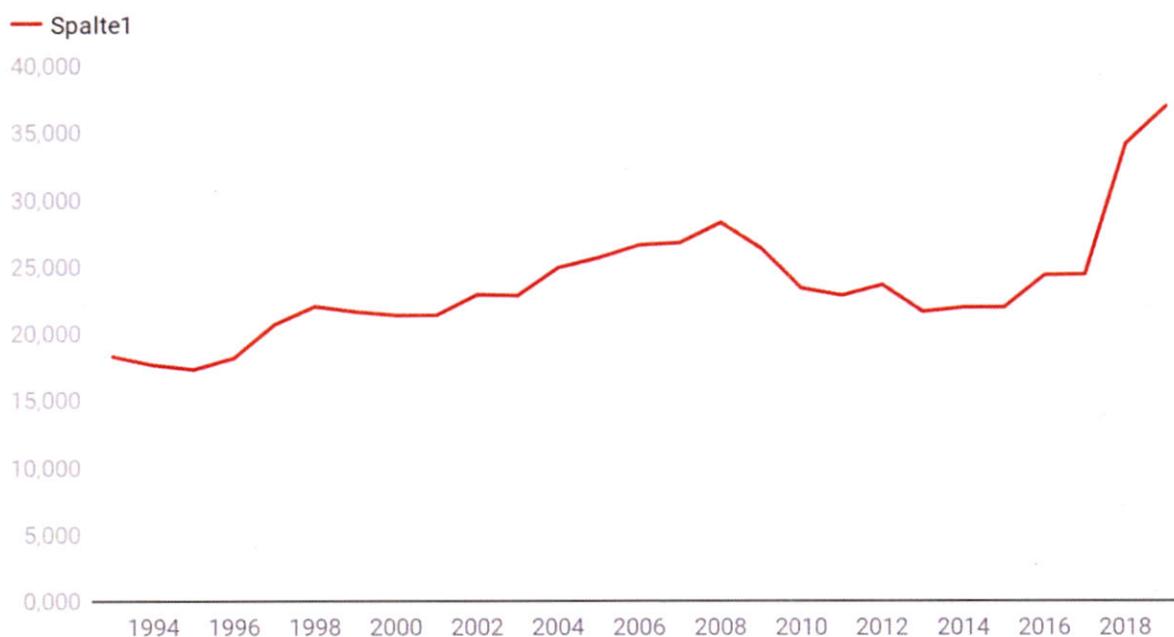
² Vgl. etwa Daniel Jungwirth, Gewalt gegen Polizeibeamte - Strafverschärfung plus, in DPoIG Polizeispiegel, Juli/August 2016, S. 1.

³ Zweiundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1226)

⁴ Siehe dazu u.a. Johannes Busch / Tobias Singelstein, Was ist ein "tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte"? Schutzgut und Reichweite des neuen § 114 StGB, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 38 (2018) H. 9, S. 510-514.

■ Abb. 2: Fälle von Widerstand gegen die Staatsgewalt 1993–2019

ab 2018: Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt

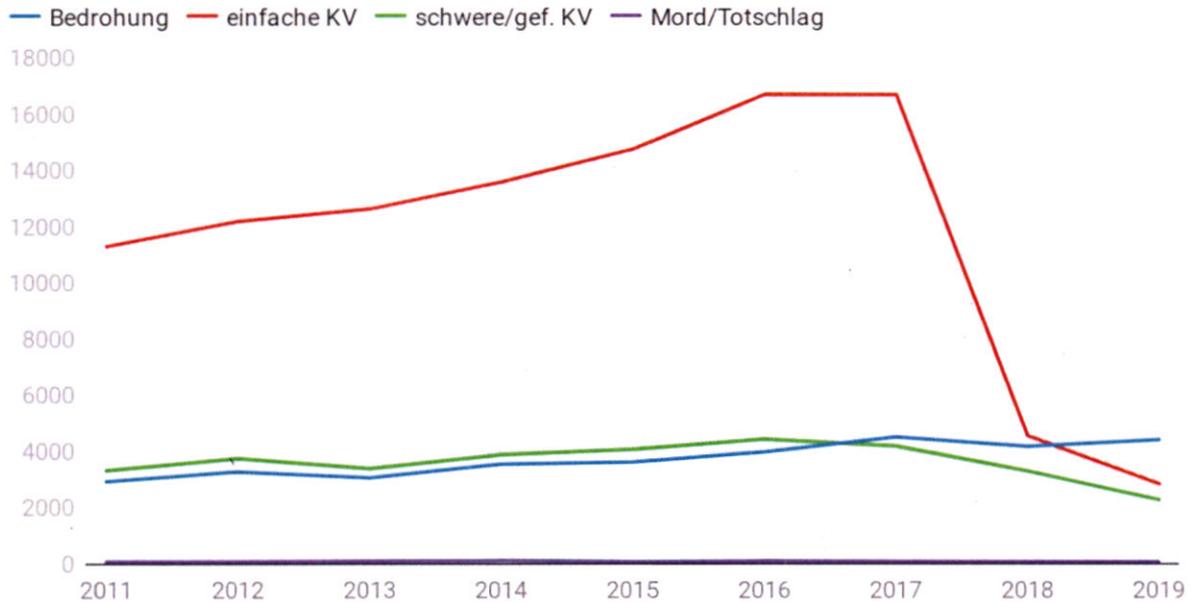


Quelle: Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des BKA

Seit dem Jahr 2011 werden PVB, die im Dienst Opfer von Gewalthandlungen geworden sind, in der PKS gesondert erfasst. Abbildung 3 stellt die Opferzahlen für die Deliktsbereiche Bedrohung, Körperverletzung (einfache und gefährliche /schwere) sowie Mord/Totschlag dar. Bei den Körperverletzungs- und Tötungsdelikten sind auch Versuche inbegriffen, die insbesondere bei Mord und Totschlag nahezu das gesamte Fallaufkommen ausmachen; tatsächlich getötet wurden in keinem der hier dargestellten Jahre mehr als zwei Beamte im Dienst.

■ Abb. 3: Opfer von Gewaltdelikten zum Nachteil von PVB, 2011–2019

inkl. Versuche*



*Außer beim Straftatbestand der Bedrohung (§ 241 StGB); hier gibt es keine Strafbarkeit des Versuchs.
Quelle: Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des BKA

Auch bei der schweren und gefährlichen Körperverletzung sind die Anteile versuchter Straftaten hoch; 2019 waren 1.300 von insgesamt 2.280 Opfern, also 57,0 Prozent, von versuchten Taten betroffen. Insgesamt weisen diese PKS-Daten für die Jahre bis 2017 vor allem im Bereich der einfachen Körperverletzungsdelikte auf einen Anstieg der Fallzahlen hin, während bei den (versuchten) Tötungsdelikten kein derartiger Trend erkennbar ist. Der sehr deutliche Rückgang der Körperverletzungsdelikte in den Jahren 2018 und 2019 ist wiederum in Zusammenhang mit der Schaffung des §§ 114 StGB "Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte" zu sehen; Straftaten, die bis 2017 als Körperverletzungen verfolgt wurden, fallen nun offenbar zu großen Teilen unter diese neue Strafnorm.

Das BKA veröffentlicht jährliche Lagebilder "Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamten/-beamtinnen". Für das Jahr 2018 weist der Bericht des Bundeskriminalamts⁵ 38.109 versuchte und vollendete Gewalttaten gegenüber insgesamt 79.164 PVB aus. Im gleichen Zeitraum wurden 33.653 Tatverdächtige registriert, die zu rund 86 Prozent männlich und zu etwa 34 Prozent jünger als 25 Jahre waren. Mehr als 92 Prozent begingen nach polizeilichen Erkenntnissen ihre Taten alleine, 73 Prozent waren zuvor bereits polizeilich in Erscheinung getreten und 55 Prozent waren während der Tat alkoholisiert. In einer "Gesamtbewertung" weist das BKA darauf hin, dass die neue Strafrechtsnorm des "tätlichen Angriffs" das Gesamtbild geprägt und

⁵ Bundeskriminalamt, Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamten/-beamtinnen - Bundeslagebild 2018, Wiesbaden 2019.

zu einer "Verschiebung der Zahlen, vor allem bei den Körperverletzungsdelikten, hin zur neuen Norm" geführt habe. Gewalt gegen die Polizei werde "meist im Rahmen dynamischer Interaktionsprozesse und/oder im Affekt ausgeübt". Notwendig sei "eine Fortsetzung der gesellschaftspolitischen Bemühungen, eine Verbesserung des respektvollen Umgangs zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei zu erreichen und damit zunehmender Radikalisierung entgegenzuwirken".⁶

Über die Daten der PKS hinaus liegen Erkenntnisse aus sozialwissenschaftlichen Studien vor. So wurde im Jahr 2010 in zehn Bundesländern eine Befragung von 20.938 PVB zu ihren Gewalterfahrungen im Dienst durchgeführt.⁷ 50,7 Prozent hatten demnach im Verlauf des Jahres 2009 im Dienst körperliche Gewalt in Form von Treten, Schlagen, Stoßen oder Festhalten erfahren; 1,9 Prozent waren in diesem Zeitraum mit einer Schusswaffe bedroht worden, gegen 0,4 Prozent der Befragten war eine Schusswaffe eingesetzt worden. 12,9 Prozent der Befragten waren in den Jahren 2005-2009 mindestens einmal durch einen Gewaltübergriff dienstunfähig geworden; bei 5,0 Prozent hatte die gewaltbedingte Dienstunfähigkeit über mindestens sieben Tage bestanden.

Inwieweit in jüngerer Zeit Gewalthandlungen gegenüber der Polizei tatsächlich zugenommen haben, ist in der Fachdiskussion umstritten. Während einerseits auf die in der Polizeilichen Kriminalstatistik, wie auch in der Strafverfolgungsstatistik, steigenden Zahlen von Taten, Tatverdächtigen und Verurteilten hingewiesen wird,⁸ geben andere Autoren zu bedenken, dass es sich dabei um von der Polizei im Kontext einer fortdauernden politischen Debatte hervorgebrachte Daten handelt, die auch ein sich wandelndes Registrierungsverhalten widerspiegeln können.⁹

Zuzustimmen ist sicherlich Zöller¹⁰, der das Thema der Gewalt gegenüber PVB als "stark emotional besetzt" bezeichnet, was eine sachlich-nüchterne Diskussion über den gesellschaftlichen Umgang mit diesem Problem erschwere.

⁶ Ebd., S. 73.

⁷ Karoline Ellrich/Dirk Baier/Christian Pfeiffer, *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt: Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in zehn Bundesländern*, Baden-Baden 2012; siehe auch Karoline Ellrich/Dirk Baier, *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt: Ergebnisse einer Mixed-Method-Studie*, Frankfurt am Main 2014; Karoline Ellrich/Dirk Baier, *Police Officers as Victims of Violence: Findings of a Germany-wide Survey*, in: Dirk Baier/Christian Pfeiffer (Hrsg.), *Representative Studies on Victimization*, Baden-Baden 2016, S. 141-162.

⁸ Siehe Michael Kubiciel, *Schriftliche Fassung der Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 22.03.2017 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten* - BT-Drucksache 18/11161, online abrufbar unter: [Externer Link: https://www.bundestag.de/blob/499232/267f14c643ffca34f543bce040cc634f/kubiciel-data.pdf](https://www.bundestag.de/blob/499232/267f14c643ffca34f543bce040cc634f/kubiciel-data.pdf) (Aufruf am 15.08.2018).

⁹ Siehe Henning Ernst Müller, *Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“* BT-Drs. 18/11161 und zu den Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates BR-Drs. 126/1/17, Regensburg 2017, online abrufbar unter: [Externer Link: https://www.bundestag.de/blob/499236/16b128a08cd347480cbe33a15344730d/mueller-data.pdf](https://www.bundestag.de/blob/499236/16b128a08cd347480cbe33a15344730d/mueller-data.pdf) (Aufruf am 15.05.2018).

¹⁰ Mark Zöller, *Neue Straftatbestände zum Schutz vor Gewalt gegen Polizeibeamte?*, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 9 (2015), S. 446-455.

Die oben erwähnte Befragung von PVB im Jahr 2010 hat in weitgehender Übereinstimmung mit der PKS des BKA gezeigt, dass die Täter von Gewalthandlungen gegenüber PVB überwiegend männlich, jüngeren Alters und polizeilich bereits bekannt sind sowie zudem häufig unter Alkoholeinfluss stehen. Im Hinblick auf Situationen, in denen PVB durch Gewalteinwirkung vorübergehend dienstunfähig wurden, trat in der Befragung zutage, dass die oftmals im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit stehenden Einsatzanlässe wie politische Demonstrationen und Großveranstaltungen im Sport gegenüber alltäglicheren Einsatzanlässen eine quantitativ nachgeordnete Bedeutung haben. Es ereigneten sich 7,5% der zu vorübergehender Dienstunfähigkeit führenden Gewaltvorkommnisse im Kontext von Demonstrationen, weitere 7,8% bei sportlichen oder sonstigen Großveranstaltungen. Größere Anteile hatten u.a. Überprüfungen und Festnahmen von Verdächtigen (16,9%), Einsätze bei Schlägereien (13,1%) und Fällen häuslicher Gewalt (13,0%), das Einschreiten bei Ordnungsstörungen (11,3%) oder auch polizeiliche Einsätze in Zusammenhang mit Verkehrsunfällen und Verkehrsüberwachung (9,0%).¹¹ Außerdem ergab die Befragung, dass die Wahrscheinlichkeit von Gewalterfahrungen für männliche PVB höher ist als für weibliche, sie lag ferner höher bei körperlich kräftigen PVB, bei PVB mit Migrationshintergrund und bei Tätigkeiten im Einsatz- und Streifendienst beziehungsweise in besonderen Einsatzeinheiten (z.B. Hundertschaften).

Was wird unternommen, was kann unternommen werden, um Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten zu verhindern bzw. zu vermindern? Auf gesetzgeberischer Ebene hat die Diskussion um Gewalt gegen PVB ihren Niederschlag in Verschärfungen strafrechtlicher Bestimmungen in den Jahren 2011 und 2017 gefunden (§§ 113, 114 StGB). So wurde unter anderem die Strafrahmenobergrenze beim Regelfall des Widerstands angehoben (§ 113 StGB). Für einen besonders schweren Fall reicht es nunmehr, wenn eine Person bei einer Widerstandshandlung ein "gefährliches Werkzeug" auch ohne jegliche Verwendungsabsicht mit sich führt. Mit dem § 114 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) wurde eine Norm geschaffen, die Angriffe bei jeglichen Diensthandlungen mit einer Freiheitsstrafe bedroht. Diese Reformen werden allerdings in der Fachdiskussion, sowohl im Hinblick auf ihre gewaltpräventiven Wirkungen, als auch hinsichtlich einer privilegierten strafrechtlichen Behandlung von PVB vielfach kritisch bewertet.¹²

Jenseits legislativer Reformen sind Ansätze zur Prävention von Gewalthandlungen gegen PVB und gewaltbedingten Verletzungen auch in der polizeilichen Aus- und Weiterbildung zu sehen; dies betrifft insbesondere die Bereiche der Eigensicherung und der Kommunikation und Deeskalation. Darüber hinaus wird in Deutschland seit einigen Jahren auch der Einsatz von am Körper mitgeführten Videokameras (Bodycams) als Ansatz der Prävention diskutiert. Die wahrnehmbare Dokumentation des Handelns soll das "polizeiliche Gegenüber" von Gewalthandlungen Abstand nehmen lassen.¹³ "

¹¹ Siehe Ellrich/Baier 2016 (wie Anm. 26), S. 154.

¹² Vgl. u.a. Jens Puschke, Gewalt und Widerstand gegen Polizeibeamte - Befunde und Diskurs, in: Neue Kriminalpolitik, 26 (2014), H. 1, S. 28-41; Müller (wie Anm. 28); Busch / Singelstein (wie Anm. 22); Cornelius Prittowitz, Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte: Strafschärfung als Kriminalpolitik, in: Kriminalpolitische Zeitschrift - KriPoZ, 3 (2018), H. 1, S. 44-47.

¹³ Interessanterweise wird die gleiche Technologie in den USA vor allem als Mittel gesehen, polizeiliches Verhalten und mögliche polizeiliche Übergriffe zu dokumentieren.

Welche Vorfälle es konkret in Wiesbaden gegeben hat ist getrennt im Folgenden aufgeführt:

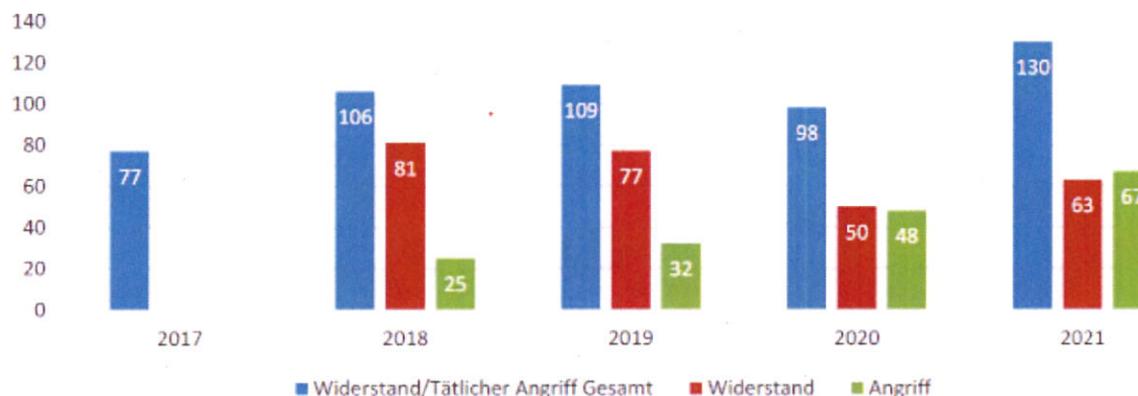
Landespolizei:

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik für die Landeshauptstadt Wiesbaden 2021 lassen sich für die Landespolizei folgende Informationen entnehmen:

Die Fallzahlen des Widerstandes gegen und Angriff auf Vollstreckungsbeamte erfuhren eine Steigerung um nahezu ein Drittel (32,7 %) auf 130 Fälle. Deliktstypisch konnten alle Straftaten in diesem Bereich aufgeklärt werden.

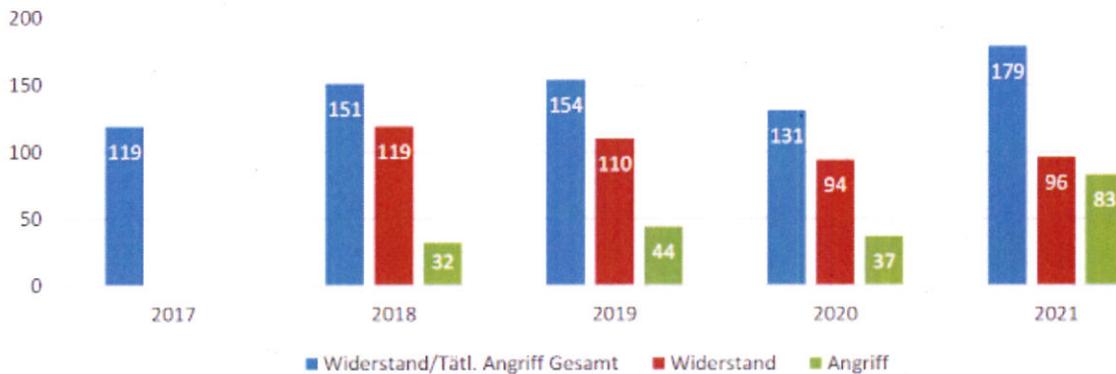
Knapp die Hälfte aller registrierten Vorfälle von Widerstand/Tätlichen Angriffs fand im öffentlichen Raum statt. 56 % der Tatverdächtigen standen bei der Tatbegehung unter dem Einfluss berauschender Mittel oder Alkohol. In 18 Fällen war die Widerstandshandlung der Tatverdächtigen die Folge von Personenkontrollen oder der Ahndung von Auflagenverstößen im Zusammenhang mit der Überwachung der Corona-Schutzverordnung.

Entwicklung Widerstand/Tätlicher Angriff gegen Vollstreckungsbeamte



2021 wurden in Wiesbaden insgesamt 179 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Opfer von Widerstandshandlungen. Hierbei ist im Vergleich zum Vorjahr vor allem eine deutliche Zunahme in den Fällen des Tätlichen Angriffs zu verzeichnen, bei denen insgesamt 83 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Opfer wurden (+46 im Vergleich zu 2020).

Opfer-/Geschädigtenstatistik Polizei



Stadtpolizei:

Für das Jahr 2022 ergibt sich bezüglich der Anwendung des unmittelbaren Zwangs bei der Stadtpolizei folgendes Bild:

Datum	Androhung	Zwangsmittel	Verletzung
31.12.2021 - 01.01.2022	nein, § 58 (1) Satz 2 HSOG	körperliche Gewalt Fesselung durch Landespolizei	Ja
01.01.2022	körperliche Gewalt nein, § 58 (1) Satz 2 HSOG, Diensthund ja	körperliche Gewalt, Diensthund mit Stoßkorb	nein
04.01.2022	ja	körperliche Gewalt, Fesselung der Person	nein
06.01.2022	nein	-	nein
15.01.2022	ja, durch Landespolizei	Körperliche Gewalt, Fesselung der Person durch die Landespolizei	nein
26.01.2022	nein	-	nein
01.02.2022	nein	-	nein
02.02.2022	nein	körperliche Gewalt, Fesselung der Person	nein
04.02.2022	nein	-	nein
09.02.2022	nein	-	nein
14.02.2022	nein, §58 (1) Satz 2 HSOG	körperliche Gewalt, Fesselung der Person	ja
20.02.2022	nein	-	nein
23.02.2022	nein, §58 (1) Satz 2 HSOG	körperliche Gewalt, Fesselung der Person	nein
27.02.2022	ja	körperliche Gewalt	nein
07.03.2022	nein, §58 (1) Satz 2 HSOG	körperliche Gewalt	nein
13.03.2022	nein, §58 (1) Satz 2 HSOG	körperliche Gewalt, Fesselung der Person	nein

18.03.2022	ja	körperliche Gewalt, Fesselung der Person, Waffengebrauch RSG Einsatz	ja
19.03.2022	nein	körperliche Gewalt, Fesselung der Person	nein
23.03.2022	nein, §58 (1) Satz 2 HSOG	körperliche Gewalt, Fesselung der Person	nein
24.03.2022	nein, §58 (1) Satz 2 HSOG	körperliche Gewalt, Fesselung der Person	ja
		14x körperliche Gewalt, 9x Fesselung Stapo, 2x Unterstützung Fesselung Lapo, 1x Diensthund mit Stoßkorb, 1x RSG Einsatz	vier verletzte Mitarbeitende

Zu 2:

Feuerwehr und Rettungsdienst:

Durch das Amt 37 wird für die Kräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst ein Verfahren zur Meldung solcher Vorfälle genutzt und zentral an das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport übermittelt.

Grundsätzlich erfolgt natürlich in bedrohlichen Situationen die Unterstützung durch die Polizei bzw. die Stadtpolizei zur Unterstützung der Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Hierzu wurde durch das Amt 37 ein Einsatzkonzept für lebensbedrohliche Einsatzlagen erstellt und eng mit der Polizeidirektion Wiesbaden abgestimmt. Dieses wird kontinuierlich gemonitort.

Lebensbedrohliche Einsatzlagen stellen dabei Einsatzlagen dar, bei denen Gewalttäter die Zielsetzung verfolgen, eine größere Anzahl an Menschen zu verletzen bzw. zu töten, z. B. Amok- bzw. Terrorlagen.

Darüber hinaus erfolgt speziell für eingesetztes Personal im Rettungsdienst im Rahmen der verpflichtenden Jahresfortbildung ein Deeskalationstraining, um auf Aggressionen und Angriffe gegen Einsatzkräfte gezielt vorbereitet zu sein.

Im Bereich der technischen Ausstattung sind alle tragbaren Digitalfunkgeräte von Feuerwehr und Rettungsdienst mit einer Notrufsendetaste zur Zentralen Leitstelle ausgestattet. Darüber hinaus wurden alle Rettungsmittel mit Diensthandy ausgestattet. Gleiches gilt für eine Vielzahl der Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr, so dass hier eine alternative Notrufmöglichkeit besteht und an jeder Einsatzstelle zur Verfügung steht.

Darüber hinaus besteht nach körperlichen Übergriffen ein Angebot der Psychosozialen Notfallvorsorge an die betroffenen Einsatzkräfte.

Straßenverkehrsamt:

Die oben beschriebene Entwicklung machte es in den vergangenen zweieinhalb Jahren zunehmend erforderlich, alle organisatorischen, personellen ausrüstungsmäßigen und einsatzmittelbezogenen Maßnahmen zur Optimierung der Eigensicherung der OPB der Verkehrspolizei zu prüfen. Hier sind konkret zu nennen die Themen Streifenstärke, Streifenzusammensetzung, Streifenzeiten und -gebiete, Erreichbarkeit, technische Ausstattung, Funk, Schutzausrüstung wie Schutzwesten, Einsatzmittel, Waffen, Ausbildung, Qualifikation und Einsatztraining, Deeskalationsschulung, frühes Erkennen kritischer Situationen, Bedeutung der Eigensicherung etc.

Dass es im beschriebenen Zeitraum nicht zu mehr vollzogenen tätlichen Übergriffen auf die Verkehrspolizei kam, ist auch der Anpassung dieser Faktoren an die Gefährdungslage zu verdanken. Einzelstreifen bedürfen der Genehmigung. Schulungs- und Trainingsmaßnahmen mit den Schwerpunkten Bedeutung der Eigensicherung, Deeskalation, Einschätzung des Gegenübers und Früherkennung von Gefahren wurden stark ausgebaut. Die Dienste und Streifen werden stärker im Hinblick auf die Einsatzart, das Einsatzgebiet und den Einsatzzeitpunkt nach der Gefährdungslage beurteilt.

Die Verkehrspolizei wurde besonders darauf geschult, die Belastungen und die oft negative Grundstimmung und Situation, die viele Menschen durch Pandemie, Krieg und wirtschaftliche Entwicklung erfahren, immer von Beginn an zu berücksichtigen und dementsprechend rücksichtsvoll, sensitiv, deeskalierend sowie mit Herz und Menschlichkeit zu agieren. Nach Einschätzung der Einsatzkräfte selbst hat dies in einigen Fällen Eskalationen bis hin zu körperlichen Übergriffen geholfen zu vermeiden.

Zu 3:

Feuerwehr und Rettungsdienst:

Um die Situation für die Einsatzkräfte weiter zu verbessern, ist es aus Sicht des Amtes 37 zielführend, die Anzahl der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle zu erhöhen, damit ausreichend Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, um Manipulationen an Einsatzmitteln zu vermeiden, sowie sich gegenseitig zu schützen und das Umfeld zu beobachten, um frühzeitig auf Aggressionen und Eskalationen aufmerksam zu werden und betroffene Kollegen zu unterstützen. Darüber hinaus wird ein Deeskalationstraining für die Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr angestrebt, analog der bereits erfolgten Schulung im Rettungsdienst.

Da diese Situationen und die Folgen von Gewalt gegen Einsatzkräfte leider nicht gänzlich vermieden werden können, liegt hier ein besonderes Augenmerk auf der Einsatznachsorge. Hier ist es dringend geboten, zeitnah die Versicherungsleistungen der medizinischen Versorgung für Mitarbeitende der Berufsfeuerwehr und Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr an die Leistung der Gemeindeunfallversicherung (Versicherung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr) anzugleichen, um allen Mitarbeitenden eine gleichartige medizinische Einsatznachsorge zukommen zu lassen.

Straßenverkehrsamt:

Das Straßenverkehrsamt hält es für wichtig und erforderlich, den beschriebenen Weg weiter konsequent fortzusetzen. Jedoch gibt es Einsatz Tätigkeiten, die unvermeidbar und wichtig sind, die aber Grenzen der Deeskalation aufzeigen und eine mögliche Optimierung von Schutzausrüstung, Einsatzmitteln und Waffen erforderlich machen. Dies sind bei der Verkehrspolizei in erster Linie folgende Einsätze:

- a) Verkehrskontrollen mit Kontrolle der Fahrzeuge und Fahrzeuginsassen
- b) Einsätze in der Szene Raser, Poser und illegale Autorennen
- c) Streifen und Kontrollen in der Nachtzeit

- d) Streifen und Kontrollen in problematischen Gebieten
- e) Streifen und Kontrollen mit zu erwartender schwieriger Klientel
- f) Einsätze mit zu erwartender besonderer Konfliktstellung

Selbstverständlich findet in der Praxis häufig eine Kombination der hier genannten Einsatzarten statt.

Für diese Einsätze und Maßnahmen hat die Prüfung der Schutzausrüstung, der Einsatzmittel und der Waffen der Verkehrspolizei ergeben, dass auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzhunde schon ein gewisses Maß an Sicherheit gegeben ist. Jedoch erscheint die Handhabung des Pfeffersprays zur Selbstverteidigung in der bisherigen Form von Pfefferdosen im Lichte der positiven Erfahrungen der Landeshauptstadt Mainz mit Pfefferpistolen offensichtlich verbesserungsfähig. Deshalb möchte man seitens des Straßenverkehrsamtes gemeinsam mit dem Ordnungsamt die Erfahrungen aus dem Echtbetrieb dieser Pfefferspraypistolen in Mainz genauer auswerten.

Zu 2 und 3:

Stadtpolizei:

Um die Kolleginnen und Kollegen optimal auf die Einsätze vorzubereiten, ist die Teilnahme am Einsatztraining verpflichtend. Einmal im Jahr werden die Mitarbeitenden im Umgang mit den Einsatzmitteln (Handfesseln, Pfefferspray und Schlagstock) geschult. Gleichfalls werden in einem weiteren Modul distanzschaffende Maßnahmen trainiert. In allen Modulen wird viel Wert auf das Trainieren einer begleitenden Kommunikation gelegt. Darüber hinaus bietet die Stadtpolizei in diesem Jahr eine separate Fortbildung zu Kommunikation und Deeskalation an. Es ist geplant, diese Fortbildung fest in das Fortbildungsprogramm der Stadtpolizei zu integrieren.

Für die Stadtpolizei ebenfalls ein Thema ist das Tragen von sogenannten Body-Cams, das bisher allein der Landespolizei vorbehalten ist. Hierzu wurde bereits im Februar 2021 an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ein Antrag für einen Modellversuch in der Landeshauptstadt Wiesbaden gestellt, der leider abschlägig beschieden wurde. Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, erhofft sich die Stadtpolizei eine deeskalierende Wirkung durch die mitgeführten Videokameras. Die Idee des Modellversuches wird dem Ministerium erneut vorgetragen werden.

Das Land Hessen ermöglicht den kommunalen Ordnungsämtern seit kurzem die Teilnahme am Funk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk). Sowohl Stadt- und auch Verkehrspolizei prüfen derzeit die Einführungsmöglichkeiten in Wiesbaden. Durch die Teilnahme am BOS-Funk verbessert sich u.a. die Kommunikation mit der Berufsfeuerwehr und der Landespolizei. Durch die so verbesserten Kommunikationsmöglichkeiten erhöht sich auch die Sicherheit des einzelnen Ordnungspolizisten.

Als vierten Punkt gibt es Überlegungen bei der Stadtpolizei, die bereits existierenden Einsatzmittel mit der Pfefferspraypistole, um ein weiteres Einsatzmittel zu ergänzen. In der kommenden Ausschusssitzung werden die Vor- und Nachteile präsentiert werden.

